

Mutualité des Employeurs

Luxemburg, den 12. November 2008

Rundschreiben an alle künftig versicherungspflichtigen Arbeitgeber

Die „Mutualité des Employeurs“ ist ein Arbeitgeber-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und wurde mit dem Gesetz vom 13. Mai 2008 zur Einführung des Einheitsstatuts für Arbeitnehmer geschaffen. Die „Mutualité des Employeurs“ ist durch die besagten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Statuten geregelt, die vom Verwaltungsrat verabschiedet und per Beschluss des für die Sozialversicherung zuständigen Ministers genehmigt wurden. Im vorliegenden Schreiben werden die wichtigsten Bestimmungen dieser Texte aufgegriffen, um diese neue Sozialversicherungseinrichtung ihren Mitgliedern vorzustellen.

Zweck der „Mutualité des Employeurs“

Mit der „Mutualité des Employeurs“ sollen die Arbeitgeber gegen den finanziellen Aufwand abgesichert werden, der mit der Ausweitung des bisher nur für Angestellte geltenden Prinzips der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit auf die Gruppe der Arbeiter einhergeht, wenn ab dem 1. Januar 2009 die Gesamtheit aller Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit hat. Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer dessen Gehalt bis zum Ende des Monats weiterzuzahlen, in den der siebenundsiebzigste Tag der Arbeitsunfähigkeit in einem Referenzzeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten fällt.

Mitgliedschaft bei der „Mutualité des Employeurs“

Arbeitgeber, die im Sinne der Gesetzgebung (Art. L.121-1. ff des Arbeitsgesetzbuchs) Arbeitnehmer in einem Angestelltenverhältnis beschäftigen, sind bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit pflichtversichert.

Ausgenommen von der Regelung sind hingegen Arbeitgeber des öffentlichen Diensts, deren Angestellten eine zeitlich unbegrenzte Lohnfortzahlung zusteht, sowie Arbeitgeber, die Haushaltsangestellte im privaten Bereich beschäftigen.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2008 zwecks Absicherung des Risikos der Lohnfortzahlung eine Versicherungspolice

abgeschlossen haben, übergangsweise vom Beitritt in die „Mutualité des Employeurs“ befreit sind.

Freischaffende, in diesem Fall Selbstständige und deren Ehepartner sowie im Unternehmen beschäftigte Hilfskräfte können gemäß den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 1 S. 5 der Sozialversicherungsgesetzgebung genauso wie einer geistigen Tätigkeit nachgehende Freiberufler der „Mutualité des Employeurs“ freiwillig beitreten.

Die Leistungen der „Mutualité des Employeurs“

Die Leistungen der „Mutualité des Employeurs“ bestehen in der Rückzahlung von circa 80 % der Kosten, die dem Arbeitgeber im Rahmen des oben beschriebenen Prinzips der Lohnfortzahlung entstanden sind. Die Leistung berechnet sich im Einzelnen durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage der für die Berechnung der Beiträge der Arbeitgeber für die Krankengeldzahlung der nationalen Gesundheitskasse gilt, mit dem Verhältnis zwischen der Anzahl der nicht gearbeiteten Stunden und der Gesamtsumme der geleisteten und gleichgestellten Arbeitsstunden. Die Arbeitgeber sind aus diesem Grunde dazu verpflichtet, dem Centre Commun de la Sécurité Sociale (CCSS) monatlich die Löhne und Gehälter sowie alle nicht gearbeiteten Stunden und alle gearbeiteten Stunden des Vormonats zu melden.

Die Rückerstattung umfasst die Summe der Beträge, die der Arbeitgeber für Fehlzeiten aufgrund von Berufsunfällen, familiär bedingter Abwesenheit, Palliativurlaub aufzuwenden hat, und erfolgt monatlich durch Verrechnung mit den Sozialversicherungsbeiträgen, die vom Centre Commun de la Sécurité Sociale erhoben werden. Ist der rückzuerstattende Betrag höher als die Beitragszahlung, wird die Differenz dem Unternehmen auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin ausgezahlt.

Für Fehlzeiten wegen Urlaubs aus familiären Gründen und wegen Palliativurlaubs sowie für Fehlzeiten während der Probezeit erhält der Arbeitgeber für einen Zeitraum von drei Monaten den vollen Betrag von der staatlichen Gesundheitskasse zurückerstattet.

Auf eigene Rechnung arbeitenden Berufstätigen steht eine Erstattung in Höhe von 80 % der Beitragsbemessung zu. Ist eine Entschädigung für einen Zeitraum von weniger als einem Monat zu gewähren, so wird für jeden ordnungsgemäß bestätigten Fehltag einheitlich ein Dreißigstel des Monats angerechnet.

Die Finanzierung der „Mutualité des Employeurs“

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der Beitragszahlungen sowie, während einer Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2013, über einen Prämienaufschlag, der von Arbeitnehmern zu entrichten ist, die vorwiegend manuelle Tätigkeiten verrichten. Nach diesem Zeitraum wird die Versicherung in dem Maße staatlich finanziert wie nötig, damit die Wirkung auf die Volkswirtschaft als Ganzes, die mit der Einführung der allgemeinen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verbunden ist, rentabilisiert wird.

Die Beiträge der Versicherungsnehmer richten sich nach deren finanzieller Fehlzeitenquote. Zur Bestimmung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2009 werden die Arbeitgeber in vier Beitragsklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen wird am Krankenstand festgemacht, der im Beobachtungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 ermittelt wurde. Die Dauer des Beobachtungszeitraums wird nach und nach angehoben, bis dieser sich schließlich ab dem Beitragsjahr 2011 auf die drei Jahre bezieht, welche sich vor dem Beitragsjahr erstrecken, in dem Fall also die Jahre 2007, 2008 und 2009.

Die finanziellen Fehlzeiten werden als Verhältnis zwischen der Summe der Bruttovergütung der Angestellten und den Fehlzeiten berechnet bzw. ab dem Jahr 2011 auf Grundlage der Leistungen, die die „Mutualité des Employeurs“ gegenüber den Arbeitgebern erbringt. Die Einteilung der Arbeitgeber wird erstmals im November dieses Jahres vorgenommen und in jedem Folgejahr neuerlich durchgeführt.

Die Beitragsklassen für das Beitragsjahr 2009 unterscheiden Arbeitgeber mit einer finanziellen Fehlzeitenquote von unter 0,75 %, mit einer finanziellen Fehlzeitenquote von einschließlich 0,75 % bis 1,75 %, mit einer finanziellen Fehlzeitenquote von einschließlich 1,75 % bis 2,75 % und mit einer finanziellen Fehlzeitenquote von 2,75 % oder darüber.

Die Beitragssätze der einzelnen Klassen werden im Dezember dieses Jahres so festgesetzt, dass die Finanzierung der zu erwartenden Kostenerstattungen in der entsprechenden Klasse sowie die Verwaltungskosten und die Bildung von Reserven gesichert sind.

Abschließende Beobachtungen

Selbstständigen wird im Dezember ein Schreiben zugesendet, in dem sie eingeladen werden, die Mitgliedschaft in der „Mutualité des Employeurs“ zu beantragen, wenn sie dies möchten. Ebenso werden pflichtversicherte Arbeitgeber, die sich von der Beitragspflicht entbinden lassen möchten, zur Übersendung ihrer bestehenden Versicherungsverträge zur Abdeckung des Risikos der Lohnfortzahlung aufgefordert.

Die „Mutualité des Employeurs“ wird die versicherungspflichtigen Arbeitgeber Anfang des Monats Dezember über deren Einordnung in das Beitragsklassensystem und den entsprechenden Beitragssatz für das Jahr 2009 in Kenntnis setzen.

Sollten noch Fragen bestehen, sei noch einmal auf den Gesetzestext vom 13. Mai 2008 und insbesondere auf die Bestimmungen von Art. 2 S. 11 verwiesen, mit denen die Artikel 52 bis 58 des Sozialversicherungsgesetzbuchs, die diesen Sachverhalt regeln, geändert wurden, sowie auf die Statuten der „Mutualité des Employeurs“, die auf der Website des Centre Commun de la Sécurité Sociale (<http://www.ccss.lu/site.htm>) heruntergeladen werden können.

Selbstverständlich stehen die Verbände und Berufskammern ihren Mitgliedern zur Verfügung, um ihnen bei Bedarf zusätzliche Erklärungen zu liefern.

Die „Mutualité des Employeurs“ wird beizeiten weitere Informationen bereitstellen.

Der Verwaltungsrat der „Mutualité des Employeurs“.